

Beschlussvorlage KT 0204/2020

Betreff: Überplanmäßige Ausgaben in den Haushaltsstellen 41192.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - i. H. v. 100.000 €, 41193.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - i. H. v. 310.000 € und 41194.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - i. H. v. 240.000 €

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	26.10.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	02.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.11.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Ausgaben in den folgenden Haushaltsstellen:
41192.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 100.000 €,
41193.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 310.000 €,
41194.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 240.000 €,
Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 48200.69100 - Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende - in Höhe von 650.000 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der Haushaltsansatz 2020 für die Haushaltsstelle 41192.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 350.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 299.155,92 € verausgabt.

Der Haushaltsansatz 2020 für die Haushaltsstelle 41193.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 840.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 809.405,87 € verausgabt.

Der Haushaltsansatz 2020 für die Haushaltsstelle 41194.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 780.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 707.957,51 € verausgabt.

Die genannten Haushaltsstellen befinden sich im Deckungsring 4111 – Hilfe zur Pflege – mit einem Gesamtvolumen von 2.898.000 €. Hiervon sind noch 432.714,49 € verfügbar.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Gemäß § 61 ff SGB XII haben Personen, die pflegebedürftig nach § 61a SGB XII sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels SGB XII aufbringen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5 haben nach § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Die Kosten in den Pflegeheimen sind flächendeckend zwischen 10%-20% u.a. durch erhebliche Tarifsteigerungen (Lohnkosten) und höhere Sachkosten gestiegen. Pro Monat und pro Bewohner liegen die Kostensteigerungen bei bis zu 600 €. Zudem hat sich die Ausbildungsumlage um 3% erhöht.

Die vorgenannten Gründe verursachten unvorhersehbaren Mehrbedarf bei der stationären Pflege. Auf Grund der Hochrechnung der bisherigen Ausgaben bis Dezember 2020 ergibt sich ein Mehrbedarf von insgesamt ca. 495.000 €. Hierbei sind bereits überdurchschnittliche Kosten entstanden, die vom Wartburgkreis an die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger gezahlt wurden und noch zu zahlen sind. Bereits bis September 2020 wurden im Deckungsring insgesamt Ausgaben in Höhe von 2.465.285,51 € gebucht.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege gibt es einen Bearbeitungsrückstand. Die Nachzahlungen für die bis zum Jahresende noch aufzuarbeitenden Fälle in Höhe von ca. 275.000 € sind daher bei der Kalkulation des überplanmäßigen Mehrbedarfs zu berücksichtigen.

Anhand der bisher entstandenen Kosten besteht für das laufende Haushaltsjahr daher ein erhöhter Bedarf an Hilfe zur Pflege. Unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende noch verfügbaren Ringmittel aus Minderausgaben bei anderen Leistungsformen der Hilfe zur Pflege i.H.v. 120.000 € und einem Ausgabebedarf auf dem Niveau der bisherigen Monate mit zusätzlichen Kosten für bisher unbearbeitete Fälle wird ein Bedarf von rund 650.000 € kalkuliert.

Hiervon entfallen auf Leistungen in der stationären Pflege für Anspruchsberechtigte mit dem Pflegegrad 2 Kosten in Höhe von 100.000 €, mit dem Pflegegrad 3 Kosten i.H.v. 310.000 € sowie mit dem Pflegegrad 4 Kosten in Höhe von 240.000 €. Mit der Bereitstellung dieses Betrags kann der Leistungspflicht an die Leistungsberechtigten voraussichtlich bis zum Jahresende nachgekommen werden.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Sobald der gesetzlich geregelte Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII besteht, ist der Wartburgkreis als Sozialhilfeträger verpflichtet, die entsprechende Leistung an die Leistungsberechtigten zu erbringen. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 650.000 € ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltstelle 48200.69100 - Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende - in Höhe von 650.000 €. Die Haushaltstelle wurde im Haushaltsplan 2020 mit 7.900.000 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr für Kosten der Unterkunft geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 7.250.000 €. Dies resultiert aus der Entwicklung der Zahlen der im Wartburgkreis bestehenden Bedarfsgemeinschaften sowie den tatsächlich angefallenen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die Minderausgaben in Höhe von 650.000 € können somit zur Deckung herangezogen werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter